

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1874/2025
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 10.12.2025	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 20.01.2026			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Entscheidung	27.01.2026	Ö

Betreff: Unselbständige Stiftungen, Nachlässe, rechtlich selbständige Stiftungen und Fonds hier: Abschreibungen 2024	
Mainz, 7. Januar 2026	Mainz, 15. Januar 2026
gez.	gez.
Günter Beck Bürgermeister	Jana Schmöller Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von insgesamt 232.424,60 Euro im Haushaltsjahr 2026 für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024.

Sachverhalt:

Gemäß § 35 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu mindern. Als Abschreibung wird der Werteverzehr von abnutzbaren Vermögensgegenständen bezeichnet. Sie dient dazu, die Anschaffungs- und Herstellungskosten periodengerecht und erfolgswirksam zu erfassen und auf die Nutzungsdauer zu verteilen. Abschreibungen werden als Aufwendungen im Ergebnishaushalt verbucht. Sie sind nicht zahlungswirksam. Die Abschreibungen vermindern das Ergebnis und damit auch den Betrag, der als Haushaltsausgabereist ins Folgejahr übertragen werden kann. Somit würden der Schott-Braunrasch'schen Stiftung, der Stiftung Bürgerliche Hospizien, dem Exjesuiten und Welschnonnen Schulfonds und der Jakob-Kleintz-Stiftung, die über abzuschreibendes Vermögen verfügen, erzielte Erträge vorenthalten werden. Die Erträge könnten nicht in voller Höhe satzungsgemäß verwendet werden. Um dies zu vermeiden, sind bei den Stiftungen, Nachlässen und Fonds bei der Ermittlung der Haushaltsausgabereiste nur die tatsächlich zahlungswirksamen Vorgänge zu berücksichtigen, d.h. das Ergebnis ist um die Abschreibungen zu bereinigen, indem in Höhe der Abschreibungsbeträge zusätzliche Mittel im Ergebnishaushalt nachbewilligt werden.

2. Lösung

Nachbewilligung von zusätzlichen Haushaltsmitteln in Höhe der Abschreibungsbeträge im Ergebnishaushalt des jeweiligen Kostenrechnungskreises. Im Falle einer investiven Verwendung (z.B. Finanzanlage) werden die Haushaltsmittel im konsumtiven Bereich gesperrt und im investiven Bereich zur Verfügung gestellt.

3. Alternative

Keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Entfällt

5. Finanzierung

Nachbewilligung von Haushaltsmitteln im Haushaltsjahr 2026 in Höhe der Abschreibungsbeträge für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024:

Für den Kostenrechnungskreis 1000:

- Schott-Braunrasch'sche Stiftung 13.500,36 Euro

Für den Kostenrechnungskreis 3000:

- Stiftung Bürgerliche Hospizien 203.758,07 Euro
- Exjesuiten und Welschnonnen Schulfonds 11.495,26 Euro
- Jakob-Kleintz-Stiftung 3.670,91 Euro

Gesamt **232.424,60 Euro**

